

BUNDESGERICHTSHOF

Ia ZR 33/66

BESCHLUSS

in Sachen

des Ingenieurs und Erfinders Heinz R [REDACTED], L [REDACTED]
Kreis E [REDACTED], früher: S [REDACTED]straße [REDACTED], jetzt: F [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

den unter der Firma J [REDACTED] & K [REDACTED] handelnden Kaufmann
Heinz K [REDACTED], W [REDACTED], S [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED].

Der Ia-Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung vom 15. Juni 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr. Bock, Dr. Spreng, Dr. Spengler und Schneider beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 15. April 1966 wird auf Kosten des Klägers als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Nach § 546 Abs. 1 ZPO findet die Revision gegen die Endurteile eines Oberlandesgerichts nur statt, wenn das Oberlandesgericht sie im Urteil zugelassen hat oder wenn in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche der Wert des Beschwerdegegenstandes DM 15.000,-- übersteigt. Keine dieser beiden Voraussetzungen ist hier gegeben. Das Oberlandesgericht hat die Revision nicht zugelassen; es hat in den Urteilsgründen ausgeführt, die Revision könne nicht zugelassen werden, weil die Voraussetzungen des § 546 Abs. 2 ZPO nicht gegeben seien. Der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt nicht den Betrag von DM 15.000,--.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes (Beschwerdewert) ist der Wert dessen, was die angefochtene Entscheidung dem Rechtsmittelkläger versagt hat. Hierbei ist von den in der Berufungsinstanz zuletzt gestellten Anträgen auszugehen, und es ist zu prüfen, inwieweit durch die Urteilsformel des angefochtenen Urteils diesen

- 3 -

Anträgen nicht entsprochen worden ist. Durch weitergehende Rechtsmittelanträge läßt sich ein höherer Beschwerdewert nicht herbeiführen. Daher haben die weitergehenden Anträge, die der Kläger in seinen Eingaben vom 1. Dezember 1966 und 28. März 1967 angekündigt hat, bei der Prüfung, ob der Beschwerdewert erreicht ist, unberücksichtigt zu bleiben.

Dem Berufungsantrag zu 1 (Anspruch auf Auskunfterteilung) ist vom Oberlandesgericht in vollem Umfange entsprochen worden. Dem Berufungsantrag zu 2, mit dem der Kläger die Feststellung begehrt hat, daß der Beklagte verpflichtet sei, an ihn 5 % des Nettoverkaufserlöses der sich aus der Auskunfterteilung ergebenden, von dem Beklagten bis zum 30. Juni 1953 vertriebenen Dreiecksrückstrahler zu zahlen, hat das Oberlandesgericht insofern teilweise entsprochen, als es für die Zeit bis zum 31. Dezember 1952 die Zahlungspflicht in Höhe von 4 % des Nettoverkaufserlöses und für die Zeit vom 1. Januar 1953 bis zum 30. Juni 1953 in Höhe von 3 % festgestellt hat. Der Kläger ist sonach für die erstgenannte Zeit in Höhe von 1 % und für die letztgenannte Zeit in Höhe von 2 % beschwert. Diese Beschwer erreicht nicht den Betrag von DM 15.000,--, wie sich schon aus den eigenen Angaben des Klägers ergibt. Unter Zugrundelegung der von dem Kläger in seiner Eingabe vom 8. Februar 1967 angegebenen - gegenüber dem Vortrag des Beklagten höheren - Stückzahlen und der von ihm angegebenen Durchschnittspreise ergibt sich nämlich für die Zeit bis 31. Dezember 1952 eine Beschwer in Höhe von DM 3.746,60 und für die Zeit vom 1. Januar 1953 bis 30. Juni 1953 eine solche in Höhe von DM 6.271,--. Die Gesamtbescher beträgt sonach DM 10.017,60 und erreicht damit nicht den Beschwerdewert von DM 15.000,--.



Die weiteren Argumente, die der Kläger in seinen Eingaben für seine Behauptung, der Beschwerdewert übersteige DM 15.000,--, vorgebracht hat, können keine Berücksichtigung finden. Auf den angeblichen Gewinn des Beklagten kann es bei der Ermittlung des Beschwerdewertes nicht ankommen, weil der Kläger nicht auf Herausgabe des Gewinnes, sondern auf Zahlung von 5 % der Nettoerlöse geklagt hat. Der von dem Kläger vorgebrachte Gesichtspunkt der Wertminderung infolge Kaufkraftschwundes kann nicht zu der von ihm geltend gemachten Erhöhung des Beschwerdewertes führen. Auch der angebliche höhere Wert des rechtskräftig für nicht rechtsbeständig erklärten Klagegebrauchsmusters Nr. 1 645 034 spielt für die Frage, in welcher Höhe der Kläger durch das angefochtene Urteil beschwert ist, keine Rolle.

Nach alledem war die Revision gemäß § 554a ZPO in Verbindung mit § 546 ZPO schon deshalb als unzulässig zu verwerfen, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes DM 15.000,-- nicht übersteigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Nastelski Bock Spreng Spengler Schneider